

RECHTSANWALTSKANZLEI DR. SCHIRL & PARTNER

ERSTE RECHTSBELEHRUNG

1. Gemäß § 3 IO verpflichtet sich der/die Schuldner(in) nicht ohne die Zustimmung des Insolvenzverwalters über sein Vermögen zu disponieren.

Insbesondere darf der/die Schuldner(in) ohne Zustimmung des Insolvenzverwalters bis auf weiteres

- keine Bestellungen tätigen
- keine Forderungen bezahlen
- keine Gegenstände der Insolvenzmasse an Dritte ausfolgen oder veräußern
- keine Entnahmen tätigen oder Verfügungen über Entnahme tätigen
- keine neuen Dienstnehmer anstellen
- keine Dienstnehmer kündigen

2. Der/die Schuldner(in) wird weiters über seine Mitwirkungspflichten aufgeklärt. Gemäß § 99 IO hat der/die Schuldner(in) alle zur Geschäftsführung erforderlichen Aufklärungen/Informationen/Unterlagen zu erteilen. Für den Fall, dass der/die Schuldner(in) seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt, stehen dem Insolvenzgericht Zwangsbefugnisse gegenüber dem/der Schuldner(in) zu. Insbesondere kann die zwangsweise Vorführung des/der Schuldner(in) angeordnet bzw. die Haft verhängt werden (§ 101 IO).

Der/die Schuldner(in) erklärt mit Unterfertigung, diese Rechtsbelehrung verstanden zu haben und verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Anweisungen sowie zur Weitergabe dieser Verpflichtungen an allfällige Dienstnehmer und sonstige Mitarbeiter.

Wien, am _____

Insolvenzverwalter

Schuldner(in)